

## **Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)**

### **Allgemeinverfügung zur Änderung**

**der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung  
anlässlich der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2020, 1A/BS 18031/2020-M br**

### **Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 15. Dezember 2020, Az. M 1A/BS 18697/2020-M br**

Die Regierung von Oberbayern erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Nr. 1 der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung anlässlich der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2020, 1A/BS 18031/2020-M br, wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Am Sonntag, 20. Dezember 2020, dürfen Arbeitnehmer abweichend von Satz 1 auch mit der Auslieferung an den Endverbraucher beschäftigt werden.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

### Begründung

Zur Begründung wird zunächst auf die Begründung der Allgemeinverfügung über Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung anlässlich der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2020, 1A/BS 18031/2020-M br, verwiesen.

Aufgrund der zwischenzeitlich erforderlichen verschärften Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, die unter anderem eine weitgehende Schließung des stationären Einzelhandels erforderlich machen, zeichnet sich am vierten Adventswochenende ein nochmals erhöhter Bedarf der Bevölkerung nach einer Belieferung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs in Form von Paketen ab.

Um eine reibungslose Versorgung der Bevölkerung zu ermöglichen, wird ausnahmsweise, und begrenzt auf den Sonntag, den 20. Dezember 2020, auch die Sonntagszustellung von Paketen an den Endverbraucher gestattet. Die damit einhergehende Einschränkung des Sonntagsschutzes ist aufgrund der absoluten Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie und der Beschränkung auf einen Sonntag geboten und verhältnismäßig.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen Arbeitgeber ergeht diese Ausnahmegenehmigung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Es wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen sind erforderlich, um die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs sicherzustellen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München** in 80335 München, Bayerstraße 30,  
zu erheben.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Maria Els  
Regierungspräsidentin